

Bei Ersatzleistungen durch Geld ist zu beachten:

- Erkennt ein Strafgefangener den verursachten Schaden freiwillig an und erklärt sich zum Ersatz bereit, so erfolgt die Ersatzleistung unabhängig von der Höhe der Schadenssumme auf der Grundlage der Vereinbarung außerhalb des Gerichtsweges.
- Ist die Schadenshöhe unumstritten und verweigert ein Strafgefangener die Ersatzleistung, ist der Leiter der Strafvollzugseinrichtung oder eines Jugendhauses berechtigt, den Schadensersatzanspruch bei einer Schadenssumme bis zu 50 M mittels Verfügung ohne Inanspruchnahme des Gerichtsweges durchzusetzen (vgl. Abs. 3). Diese Verfügung ist schriftlich zu erlassen. Der Strafgefangene ist über das Beschwerderecht gegen die Verfügung zu belehren (vgl. § 35 Abs. 2).
- Liegt die Schadenssumme über 50 M und verweigert der Strafgefangene die Ersatzleistung, ist der Schadensersatzanspruch mittels Inanspruchnahme des Gerichtsweges durchzusetzen.

4. **Abs. 2** regelt, daß für fahrlässig verursachte Schäden durch Verletzung der Arbeitspflichten beim Arbeitseinsatz zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit gegenüber den Strafgefangenen ein Schadensersatzanspruch nur bis zur Höhe einer ihm zu gewährenden monatlichen Arbeitsvergütung für Arbeitsleistungen geltend gemacht werden darf. Monatsvergütungen im Sinne von Abs. 2 ist die Arbeitsvergütung, die der Strafgefangene im Monat des Schadenseintrittes erhalten hat. Wenn ein Strafgefangener im Monat des Schadenseintrittes aufgrund des Schadensersatzanspruches seine Arbeitsleistungen bewußt und mit der Absicht verringert, weniger Schadensersatz leisten zu müssen, ist die Arbeitsvergütung in Ansatz zu bringen, die er bei der Erfüllung der Kennziffern erhalten hätte. Diese Festlegung entspricht der Regelung materieller Verantwortlichkeit der Werk tätigen im Arbeitsrecht (vgl. §§260 und 261 Abs. 2 AGB).

Wird durch einen Arbeitseinsatzbetrieb ein Schadensersatzanspruch gegenüber Strafgefangenen geltend gemacht, so hat der Leiter der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses die erforderliche Hilfe und Unterstützung zur Ersatzleistung zu gewähren und dafür Sorge zu tragen, daß